# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 25.09.2024 Leisweg 12

Tel.: 0251/411-5013

Flurbereinigung Velen K11n - Ostumgehung

Az.: 33.6 - 4 09 06

Ladung zur Offenlegung und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG in der Flurbereinigung Velen K11n - Ostumgehung Az.: 33.6 – 4 09 06

Im Flurbereinigungsverfahren Velen K11n - Ostumgehung wurden zwischenzeitlich alle Grundstücke bewertet. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind insbesondere Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und stellen damit eine Grundlage für den späteren Flurbereinigungsplan dar.

Alle Beteiligten an der Flurbereinigung Velen K11n - Ostumgehung werden hiermit zu <u>zwei</u> <u>Terminen</u> im Zusammenhang mit der Wertermittlung eingeladen.

Zu den Beteiligten gehören die Teilnehmer:innen und die Nebenbeteiligten:

Teilnehmer:innen sind die Eigentümer:innen der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümer:innen gleichstehenden Erbbauberechtigten.

### Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumliche zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG,
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 1. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Velen K11n - Ostumgehung liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBI I S 546), in der derzeit gültigen Fassung) in der Zeit vom

04.11.2024 bis zum 29.11.2024

bei der

Bezirksregierung Münster

Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde

Leisweg 12

48653 Coesfeld

zur Einsichtnahme aus.

<u>Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin</u> bei einem der folgenden Ansprechpartner:innen:

Frau Meike Holz

Tel.: 0251/411-5013

Herr Niels Hartmann

Tel.: 0251/411-5095

Die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde stehen den Beteiligten (Teilnehmer:innen und Nebenbeteiligten) der Flurbereinigung Velen K11n - Ostumgehung zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Zusätzlich können Sie die Ergebnisse der Wertermittlung ab dem 14.10.2024 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehen:

#### https://www.brms.nrw.de/go/verfahren

Klicken Sie hier auf das Stichwort **Bodenordnungsverfahren**. Wählen Sie danach das Verfahren **Velen-K11n** aus. Unter dem Menüpunkt **Wertermittlungsverfahren** stehen die Ergebnisse der Wertermittlung für Sie bereit.



Prüfen Sie bitte nicht nur Ihre Eigentumsflächen, sondern vergewissern Sie sich auch über die Ihrem Altbesitz benachbarten Grundstücke oder die Flächen, mit deren Zuteilung Sie rechnen oder die Sie sich wünschen.

Sofern Sie keine Erklärungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung wünschen, müssen Sie keinen Termin vereinbaren.

Eventuelle Kosten für Ihre Teilnahme können nicht erstattet werden.

# 2. Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

In diesem Termin können Sie sich die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern lassen und Einwendungen vorbringen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Freitag, 10. Januar 2025 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Münster

Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde

Leisweg 12

48653 Coesfeld

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Sollten Sie Einwendungen haben, jedoch an dem Termin verhindert sein, können Sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Person muss im Termin eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen, sofern diese der Flurbereinigungsbehörde noch nicht vorliegt. Vordrucke für eine Vollmacht erhalten Sie auf Anfrage bei den o.g. Ansprechpartner:innen. Die Beglaubigung von Unterschriften erfolgt kostenfrei nach § 108 FlurbG durch jede zur Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde; dieses sind in der Regel Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Kosten für die Teilnahme sowie für die Vertretung können nicht erstattet werden.

# 3. Wichtige Hinweise

Abschließend möchte ich Ihnen noch einige Hinweise zum weiteren Ablauf des Wertermittlungsverfahrens geben.

Einwendungen können auch unabhängig vom Anhörungstermin bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Sollten Einwendungen gegen die Wertermittlung erhoben werden, wird die Flurbereinigungsbehörde diese prüfen und gegebenenfalls die Wertermittlung aufgrund berechtigter Einwendungen anpassen. Hierüber werden die betroffenen Personen informiert.

Anschließend stellt die Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung fest und macht diese Feststellung in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt.

Sie können dann innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung einen Widerspruch gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bei der Bezirksregierung erheben, sofern Sie mit diesen nicht einverstanden sind. Näheres können Sie dann der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen.

Im Auftrag

Hartmann